



Motion des Einwohnerratsbüros betreffend Anpassung des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates – Bericht des Stadtrates betreffend der Teilrevision des Geschäftsreglementes (ESL 131.1)

Kurzinformation	<p>Mit der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Jahre 2006 wurden verschiedene Aufgaben, die bisher kantonale Stellen wahrnahmen (Regierungsrat und Bezirksstatthalteramt), auf die Gemeinden übertragen. Hierbei belies der kantonale Gesetzgeber den Gemeinden im organisatorischen Bereich einen gewissen Gestaltungsspielraum, der nun im Geschäftsreglement des Einwohnerrates zu regeln ist. Am 26.09.2006 überwies das Büro des Einwohnerrates eine Motion, die die Änderung der §§ 59 und 76 des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat anregt.</p> <p>Der Stadtrat unterstützt die Änderungsvorschläge des Büros des Einwohnerrates und schlägt dem Einwohnerrat vor, diese ergänzt durch weitere Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge gemäss beiliegender Synopse zu beschliessen.</p>				
Antrag	<p>Der Einwohnerrat beschliesst die §§ 24 Abs. 6, 26 Abs. 5, 59, 76 Abs. 1, 87 Abs. 1 Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ESL 131.1) gemäss Synopse (<u>Beilage</u>).</p>				
	<p>Liestal, 20.03.2007</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">Die Stadtpräsidentin</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Regula Gysin</td><td style="text-align: center;">Roland Plattner</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Lösungsvorschlag/Projektbeschrieb

Für die inhaltlichen Änderungen des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates wird auf den Text und die Bemerkungen in der Synopse (Beilage) verwiesen.

2. Termine

Der Entscheid über § 24 Abs. 6 (Erwahrung) ist vor den nächsten Gemeindewahlen zu fällen.

3. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Die Anliegen des Büros des Einwohnerrates bleiben unberücksichtigt und es ist unklar, wer den Erwarungsentscheid bei Gemeindewahlen zu treffen hat.

4. Beilage

Synoptische Darstellung der Änderungen/Ergänzungen des Geschäftsreglementes für den Einwohnerrat.

Synopse „ER-Geschäftsreglement, Revision“

(Motion Nr. 2006/115 des ER-Büros)

<u>ALI</u>	<u>NEU (Änderung)</u>	Bemerkungen
<p>§ 24 Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindebeamten.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Vormundschafts- und Fürsorgeakten mit einem die private Geheimnissphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates und der Anstalten der Einwohnergemeinde zugewiesen, sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>⁴ Sie prüft diese Berichte und überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente der Gemeinde und den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Sie erstattet dem Einwohnerrat Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinzanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>⁶ Im übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Zu Abs. 6:</p> <p>⁶ Sie erwahrt die Wahlen des Stadtrates und des Stadtpräsidiums.</p>	<p>Absatz 6 alt ist unnötig, da die Bestimmungen des Gemeindegesetzes auch ohne Erwähnung dem Reglement vorgehen.</p> <p>Gemäss dem geänderten § 15 Absatz 4 des Gesetzes über die politischen Rechte werden die Wahlen des Gemeinderates und dessen Präsidiums entweder durch den Einwohnerrat oder durch die Geschäftsprüfungskommission erwahrt. Bisherige Erwahrungsinstanz war der Regierungsrat. Mit der Erwahrunng wird formell festgestellt, dass keine Beschwerden eingegangen sind und das Wahlbüro das Wahlergebnis rechnerisch korrekt ermittelt hat. Dies sollte möglichst bald nach Durchführung der Wahlen festgestellt werden, weshalb vorgeschlagen wird, den Erwahrungsentscheid der terminlich flexibleren Geschäftsprüfungskommission zu überlassen.</p>

<p>§ 26 Spezialkommissionen</p> <p>¹ Zur Vorberatung von Vorlagen und Geschäften, die nicht in den Bereich ständiger Kommissionen fallen oder die ihrer Bedeutung wegen speziell behandelt werden sollen, kann der Rat Spezialkommissionen bestellen.</p> <p>² Die Grösse der Spezialkommissionen wird durch den Rat bestimmt.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidiums und Vizepräsidiums erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen durch das Büro. Auf Einsprache hin kann der Rat mit Zweidrittelmehrheit, mindestens aber mit 21 Stimmen, eine vom Büro getroffene Wahl aufheben und eine Neuwahl verlangen.</p> <p>⁴ Die Aufgabe einer Spezialkommission ist mit der Erledigung des ihr zugewiesenen Geschäftes durch den Rat erfüllt. Der Rat beschliesst über die Auflösung der Spezialkommission.</p>		<p>Analogie zu § 22 Absatz 5 des Reglementes; findet z.B. Anwendung auf die Spezialkommission Gemeindeordnung und Reglemente</p>
<p>§ 59 Präsenz</p> <p>¹ Zu Beginn jeder Sitzung wird das Namensverzeichnis verlesen.</p> <p>² Die Präsenz wird durch das Ratssekretariat festgestellt.</p>	<p>§ 59 Präsenz</p> <p>¹ Zu Beginn und im Verlauf jeder Sitzung wird durch das Vizepräsidium die Präsenz namentlich festgestellt und dokumentiert.</p> <p>² <u>Streichen</u></p>	<p>Änderungen gemäss Motion Nr. 2006/115</p>
<p>§ 59 Präsenz</p> <p>¹ Wenn ein Mitglied während zwei aufeinander folgenden Amtsperioden einer Spezialkommission angehört hat, scheidet es aus und kann während der vier folgenden Jahre nicht mehr in die gleiche Kommission gewählt werden.</p>		<p>Änderungen gemäss Motion Nr. 2006/115</p>

<p>§ 76 Zweifache Beratung</p> <p>¹ Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Die zweifache Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.</p> <p>² Die beiden Lesungen finden in der Regel an zwei verschiedenen Sitzungstagen statt. Die Schlussabstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage wird erst nach der letzten Beratung durchgeführt.</p>	<p>¹ Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, und Vorlagen über Zonenvorschriften und Quartierplanung werden zweimal beraten. Die zweifache Beratung kann auch für andere Vorlagen beschlossen werden.</p>	<p>Änderungen gemäss Motion Nr. 2006/115</p>
<p>G. <u>Publikation</u></p> <p>§ 87 Publikationspflichtige Einwohnerratsbeschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Liestal zu publizieren.</p> <p>² In die Sammlung der Gemeindeerlasse sind aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeordnung und die Gemeindeordnungsänderungen; b. die Reglemente und die Reglementsänderungen; c. das Geschäftsreglement und die Geschäftsreglementsänderungen. 	<p>§ 87 Publikationspflichtige Einwohnerratsbeschlüsse</p> <p>¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch Anschlag im Rathaus und durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.</p>	<p>Entspricht § 2 Absatz 2 des teilrevidierten VwOR (ESL 140.1).</p>